

Bundesverband für visuelles und kognitives Training e.V.

Vereinssatzung

Präambel

Der Bundesverband für visuelles und kognitives Training e.V. ist die berufsständische Vertretung der Trainer in visuell-kognitiven Bereichen. Er hat die Aufgabe, die eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit der Mitglieder zu fördern und zu sichern sowie für ihre wirtschaftlichen Interessen einzutreten. Diese Anliegen vertritt er gegenüber den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bundesverband für visuelles und kognitives Training“.
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck / Ziele des Vereins sind:

- 1) Die sozioökonomische und berufspolitische Interessenvertretung der Vereinsmitglieder
- 2) Die Verbesserung der Bekanntheit des Berufsbildes und die Aufklärung über die von Visual-, SportsVision- und Neurotrainern behandelten Störungsbilder und deren Trainingsmöglichkeiten
- 3) Die Förderung und Schulung von kognitiven und visuellen Leistungen
- 4) Die Durchführung von Aus-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen
- 5) Die Unterstützung der wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
- 6) Die Entwicklung von Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 7) Die Festlegung von Qualitätsstandards in den o.g. Bereichen
- 8) Die Schaffung eines (anerkannten) Ausbildungsberufs
- 9) Die Weiterentwicklung des visuell-kognitiven Fachwissens in Wissenschaft und Forschung
- 10) Fachliche Vorbereitung der Mitglieder zur Durchführung von Verbandsmaßnahmen
- 11) Standardisierungen zur Anerkennung der Leistung nach §20 SGB

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§4 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden,
 - a. wer eine Ausbildung zum Trainer im visuell und/oder kognitiven Bereich hat und praktische Erfahrungen vorweisen kann,
 - b. wer das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat und
 - c. wer die Empfehlung eines Vereinsmitglieds vorlegen kann.
2. Über den schriftlichen Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Bundesvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt / die Kündigung eines Mitglieds ist mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Jahresende möglich und Bedarf der Schriftform.
5. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihm materiell oder in seinem Ansehen schadet.
6. Personen, die die Ziele des Vereins besonders unterstützen, kann auf Beschluss des Bundesvorstandes die Fördermitgliedschaft verliehen werden.
7. Personen, die sich in besonderem Maße um das visuell-kognitive Training verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Bundesvorstandes die assoziierte Mitgliedschaft verliehen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder per Stimmrechtsübertragung (siehe unten) ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§6 Beiträge

1. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Beitragszahlung. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bestehen fort.
2. Die Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag und jährliche Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Im Einzelfall kann der Bundesvorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag ermäßigen oder erlassen. Der Jahresbeitrag in Höhe von 100,00 E ist am 01.01. eines Jahres fällig. Es wird eine Aufnahmegebühr von 50,00€ erhoben. Alle Beiträge und Gebühren werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Bundesvorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Mitgliederversammlungen sind nicht an einen festgelegten Ort gebunden, sondern sind auch via Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Videokonferenzraum zulässig. Über dieses Verfahren müssen alle Mitglieder mit Zugang der Einladung innerhalb der satzungsgemäßen Frist informiert werden und schriftlich zustimmen. Für den geschützten Internet-Konferenzraum müssen die erforderlichen Zugangs- und Login Daten zur Verfügung gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategien und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- die Wahl des Vorstands
- die Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer auf 2 Jahre
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Der Bundesvorsitzende erhält ein Sonderstimmrecht. Seine Stimme zählt bei Stimmgleichheit somit doppelt.
10. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur dann gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung.
11. Wahlen erfolgen für die jeweiligen Ämter einzeln. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. §31a BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b. Erarbeiten von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c. Vertretung der Verbandsinteressen nach außen gegenüber Dritten
 - d. Controlling der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle
 - e. Beschluss des Haushaltes
 - f. Die Bildung von Arbeitskreisen und Kommissionen sowie die Ernennung von Kommissionsmitgliedern
 - g. Konzeptionelle Arbeit in den Bereichen:
 - i. Bildungspolitik
 - ii. Gesundheitspolitik
 - iii. Verbandsinterna
 - iv. Wirtschaftspolitik
 - h. Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste

Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§10 Vergütung und Aufwandsentschädigung

1. Sämtliche Mitglieder des Bundesvorstands und sonstige Funktionsträger können eine Tätigkeitsvergütung erhalten.
2. Sämtliche Funktionsträger erhalten Auslagenersatz nach §670 BGB für alle notwendigen Auslagen.
3. Die Voraussetzungen für eine Tätigkeitsvergütung sowie die Vergütungshöhe und die Höhe des Auslagenersatzes richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vergütungsordnung.

§11 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich nach §33 BGB.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§13 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:
 - a. Name / Vorname
 - b. Anschrift
 - c. E-Mail
 - d. Adresse
 - e. usw.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§14 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in voller Höhe an JOMA (www.joma-projekt.de).
3. Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§15 Inkrafttreten

Vorstehenden Satzung wurde vom amtierenden Bundesvorstand am _____ in Köln beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.